

99006049261000

Heimarbeit mit besonderen Vorschriften des Gefahrenschutzes Entgegennahme

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011997/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006049261000
Leistungsbezeichnung I	Heimarbeit mit besonderen Vorschriften des Gefahrenschutzes Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Heimarbeit anzeigen, für die besondere Vorschriften des Gefahrenschutzes gelten
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Heimarbeit, Arbeitsschutz, Heimarbeit mit Gefahrenschutz, Schutz Heimarbeit, gefährlich Tätigkeit Heimarbeit
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.12.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Arbeitnehmerschutz
Handlungsgrundlage	• §15 Heimarbeitsgesetz (HAG)
Teaser	Wenn Sie als Unternehmerin oder Unternehmer Heimarbeit ausgeben für deren Durchführung besondere Gefahrenschutz-Vorschriften gelten, müssen Sie eine Meldung an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt und das Ordnungsamt abgeben.
Volltext	Als Unternehmen sind Sie verpflichtet, Personen, die Sie in Heimarbeit beschäftigen und für deren Durchführung Gefahrenschutz Vorschriften gelten, der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zu melden. Darunter würde beispielsweise der Zusammenbau von Feuerwerkskörpern in der eigenen Wohnung fallen.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	Sie führen ein Unternehmen in Deutschland, das Heimarbeit ausgibt oder über andere Heimarbeit verteilt.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Die Anzeige von Beschäftigten in Heimarbeit mit Gefahrenschutz-Vorschriften können Sie schriftlich oder mit Hilfe eines Online Dienstes vornehmen. Anzeige im Online Dienst: • Sie melden sich im Online Dienst an. • Im Online Dienst geben Sie bitte die erforderlichen Angaben ein. • Die Anzeige wird nach Absendung automatisch an die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz weitergeleitet.

Modul

Sachverhalt

- Im Falle eines Korrekturbedarfes, wird um Nachbesserung gebeten.
- Nach eingetrophener Nachbesserung erfolgt eine erneute Prüfung der Anzeige auf Seiten der Behörde.
- Abschließend wird die Anzeige betriebsbezogen archiviert.

- Für die Anzeige gibt es kein spezielles Formular.
- Sie erstellen formlos eine Anzeige mit folgenden Daten über die Beschäftigte Person: Vor- und Nachname Geburtsdatum Anschrift der Wohnung oder der Betriebsstätte (einschließlich Postleitzahl) Art der Beschäftigung (genaue Bezeichnung der übertragenen Arbeit)
- Sie senden die Anzeige an die zuständige Behörde, einschließlich der erforderlichen Unterlagen.
- Die Behörde prüft nach Eingang der Anzeige die Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- Sollten Nachbesserungen erforderlich sein, werden Sie von der zuständigen Sachbearbeitung kontaktiert.
- Nach erfolgreicher Prüfung legt die Behörde Ihre Daten betriebsbezogen ab. In der Regel erfolgt keine Anzeigebestätigung.

Bearbeitungsdauer

Keine. Sie erhalten keinen Bescheid und keine Bestätigung von der zuständigen Stelle.

Frist

Zeigen Sie die gefährlichen Tätigkeiten in der Heimarbeit der zuständigen Stelle an, bevor die in Ihrem Unternehmen beschäftigten Personen mit der Heimarbeit beginnen.

weiterführende Informationen

<https://www.hamburg.de/heimarbeiter>
<https://www.hamburg.de/heimarbeiter>

Hinweise

In der Anzeige müssen Sie den Name und die Adresse der Arbeitsstätte und die gefährdende Tätigkeit der in Heimarbeit beschäftigten Person angeben. Durch das Heimarbeitsgesetz (HAG) wird geschützt, wer in eigener Wohnung oder in einer selbst gewählten Betriebsstätte im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeisterinnen und Zwischenmeistern arbeitet. Damit soll einer Benachteiligung dieser schlecht einsehbaren Arbeitsplätze vorgebeugt werden. Die

Modul	Sachverhalt
	Schutzvorschriften des Heimarbeitsgesetzes sind zwingend. Sie können weder durch Vertrag ausgeschlossen werden, noch können einzelne Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter nachträglich darauf verzichten. Bei der Vergabe und Ausübung von Heimarbeit sind die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes zu beachten und einzuhalten. Die Entlohnung richtet sich nach bindenden Festsetzungen, die den Charakter eines Tarifvertrages haben.
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	• Anzeige gefährlicher Tätigkeit in Heimarbeit • Nur Unternehmen kann die Anzeige machen. • Die Anzeige muss folgende Daten des Arbeitnehmenden enthalten: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift der Arbeitsstätte, Tätigkeitsbeschreibung • Die Übermittlung der Anzeige kann schriftlich oder über Online-Dienst erfolgen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)